

Hauptsatzung

des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Bramsche

Von der Kirchenkreissynode beschlossen am 10.06.2024

Bereitgestellt am ...¹

1. Änderung bereitgestellt am ...
2. Änderung bereitgestellt am ...

Präambel

„Und dienet einander, ein jeglicher mit der Gabe, die er empfangen hat, als die Haushalter der mancherlei Gnade Gottes.“ Petrus 4, 10

Leitung des Kirchenkreises

§ 1

Zusammensetzung der Kirchenkreissynode

- (1) Der Kirchenkreissynode gehören 40 gewählte und 10 berufene Mitglieder an². Hinzu kommen die weiteren Mitglieder nach § 11 Absatz 3 KKO.
- (2) Anstelle einer persönlichen Vertretung der einzelnen Mitglieder wird in den Wahlbezirken für die Wahl zur Kirchenkreissynode eine regionale Vertretungsliste gewählt. Die Zahl der Stellvertretungen kann größer oder kleiner sein als die Zahl der gewählten Mitglieder. Wenn eine Vertretung nötig wird, müssen die Stellvertretungen nach der Reihenfolge auf der Vertretungsliste abgefragt werden.
- (3) Grundsätzlich soll ein Mitglied jeder Kirchengemeinde in der Synode vertreten sein.

§ 2

Wahlbezirke für die Wahl zur Kirchenkreissynode

- (1) Für die Wahl zur Kirchenkreissynode werden 6 Wahlbezirke gebildet.
- (2) Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises werden den Wahlbezirken wie folgt zugeordnet:

Nord-West: Berge, Bippen, Fürstenau, Menslage, Nortrup

Nord-Ost: Badbergen, Bersenbrück, Gehrde, St. Petrus, St. Sylvester

Bramsche: Achmer, Engter, St. Johannis, St. Martin

¹ Satzungen und ihre Änderungen werden nach § 58 Absatz 3 KKO durch ihre Bereitstellung auf der landeskirchlichen Internetseite öffentlich bekanntgemacht.

² § 11 Abs. 4 KKO: mindestens 40 und höchstens 75 gewählte und berufene Mitglieder, darunter höchstens zu einem Viertel, mindestens aber zehn berufene Mitglieder

Bramsche-Nord: Hesepe-Sögeln-Rieste, Ueffeln, Vörden

Wittlage West: Arenshorst, Bohmte, Hunteburg, Ostercappeln, Venne

Wittlage Ost: Barkhausen-Rabber, Bad Essen, Lintorf

§ 3

Wahrnehmung von Aufgaben der Kirchenkreissynode³

Folgende Aufgaben kann der Kirchenkreisvorstand anstelle der Kirchenkreissynode auch dann wahrnehmen, wenn kein dringender Fall im Sinne von § 27 Absatz 3 KKO vorliegt:

1. mit Zustimmung des Präsidiums der Kirchenkreissynode Entscheidungen über nichtrechtsfähige Stiftungen des Kirchenkreises (§ 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 KKO),
2. mit Zustimmung des Präsidiums der Kirchenkreissynode Entscheidungen über die Besetzung der Organe eines Kirchenkreisverbandes, an dem der Kirchenkreis beteiligt ist (§ 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 8 KKO)

§ 4

Beauftragungen in Verwaltungsangelegenheiten⁴

(1) Der Kirchenkreisvorstand hat die Leitung des Kirchenamtes Osnabrück -Stadt und - Land mit der Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen beauftragt. Für die Beauftragung gelten folgende Richtlinien: Die Beauftragung bezieht sich auf die in § 66 Abs. 3 Nr. 1 – 9 KGO (oder in der geltenden Fassung) und in Verbindung mit einem Kirchenkreisvorstandsbeschluss auf die in § 66 Abs. 4 Nr. 1 -7 KGO (oder in der geltenden Fassung) benannten Sachverhalte. Die beauftragte Person berichtet vierteljährlich über die vorgenommenen Genehmigungen.

§ 5

Superintendentur-Pfarrstelle⁵

Die Superintendentur-Pfarrstelle des Kirchenkreises ist mit 90% dem Kirchenkreis und mit 10 % der Kirchengemeinde St.-Martin Bramsche zugeordnet. Die Superintendentin oder der Superintendent hat eine Predigtstätte in der Kirchengemeinde St. Martin-Bramsche.

³ Die Einzelheiten einer vertretungsweisen Wahrnehmung von Aufgaben der Kirchenkreissynode durch den Kirchenkreisvorstand sind nach § 27 Absatz 4 KKO in der Hauptsatzung zu regeln. Die hier genannten Regelungen sind Beispiele.

⁴ Die Grundzüge einer Beauftragung mit der Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen und mit der Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung sind nach § 35 Absatz 3 in der Hauptsatzung zu regeln.

⁵ Nach § 47 Absatz 1 KKO ist die Zuordnung der Superintendentur-Pfarrstelle zu einer der drei genannten Körperschaften in der Hauptsatzung zu regeln. Wenn die Superintendentur-Pfarrstelle dem Kirchenkreis zugeordnet ist, wird der Superintendentin oder dem Superintendenten eine Predigtstätte in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises zugewiesen.
– Wenn es im Kirchenkreis mehrere Amtsgebiete mit mehreren Superintendenturen gibt, sollte die Zuordnung dieser Superintendenturen bereits in diesem Zusammenhang geregelt werden (siehe oben)

§ 6

Zusammensetzung der Kirchenkreiskonferenz⁶

Mitglieder der Kirchenkreiskonferenz sind

1. alle Mitglieder des Pfarrkonventes,
2. alle im Kirchenkreis tätigen Diakoninnen und Diakone,
3. die hauptberuflichen Kantorinnen oder Kantoren des Kirchenkreises,
4. alle im Kirchenkreis tätigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
5. die Pädagogische Geschäftsführung der Kindertagesstätten der Kirchenkreisträgerschaft,
6. die oder der Öffentlichkeitsbeauftragte des Kirchenkreises,
7. die Fundraiserin oder der Fundraiser des Kirchenkreises,
8. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes Stadt u. Landkreis Osnabrück gGmbH,
9. alle im Kirchenkreis tätigen Prädikantinnen und Prädikanten

§ 7

Zuständiges Kirchenamt⁷

Zuständiges Kirchenamt für den Kirchenkreis und alle anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis ist das Kirchenamt Osnabrück -Stadt und -Land.

Grundlegende Bestimmungen

§ 8

Kommunikation und Beteiligung im Kirchenkreis⁸

(1) Der Kirchenkreis berichtet den Kirchengemeinden, ihren Verbänden und den Einrichtungen des Kirchenkreises in der jeweils geeigneten Form regelmäßig über das kirchliche Leben im Kirchenkreis und den Austausch mit anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen und Initiativen. Er berücksichtigt dabei auch die Arbeit in anderen Formen des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis. Diese Aufgabe übernimmt z. B. der oder die Öffentlichkeitsbeauftragte des Kirchenkreises.

(2) Die Beratungen der Kirchenkreissynode und die Vorbereitung wichtiger Beschlüsse der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes sind dabei fester Bestandteil der Berichterstattung in der jeweils geeigneten Form.

(3) Vor wichtigen Entscheidungen der Kirchenkreissynode oder des Kirchenkreisvorstandes, die die Angelegenheiten der Kirchengemeinden und ihrer Verbände in besonderer Weise betreffen, gibt ihnen der Kirchenkreis Gelegenheit zur Stellungnahme. Er lädt auch andere Formen des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis, selbständige diakonische Einrichtungen, die ihren Sitz im Kirchenkreis haben oder eine Einrichtung unterhalten und andere zivilgesellschaftliche Organisationen und Initiativen sowie die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften im Gebiet des Kirchenkreises zu

⁶ Das Nähere zur Zusammensetzung der Kirchenkreiskonferenz ist innerhalb des in § 51 Absatz 2 KKO vorgegebenen Rahmens in der Hauptsatzung zu regeln.

⁷ Nach § 54 Absatz 1 Satz 2 KKO ist das zuständige Kirchenamt in der Hauptsatzung zu benennen.

⁸ Nach § 5 Absatz 2 KKO sind die Grundzüge der Strukturen und Verfahren von Kommunikation und Beteiligung im Kirchenkreis in der Hauptsatzung zu regeln. Nachfolgend ein Beispiel für eine mögliche Regelung.

Stellungnahmen ein⁹. Wichtige Entscheidungen sind insbesondere Entscheidungen über Einrichtungen des Kirchenkreises, über den Stellenrahmenplan, über die Gebäudebedarfsplanung und über die Konzepte für die Handlungsfelder, die nach dem Recht der Landeskirche in der Finanzplanung als Grundstandards berücksichtigt werden sollen.

Bramsche, den 10.06.2024

D.J. Winkel
Vorsitzender Kirchenkreissynode



H. Fehl
Mitglied des Präsidiums KKS

⁹ Hier können je nach den örtlichen Verhältnissen konkrete Beispiele genannt werden.